

(2) In den Fällen des § 134 ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in den Akten schriftlich zu bestätigen.

§ 138

Verzeichnis

Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu geben.

§ 139

Beschlagnahme anderer Gegenstände

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnehmen. Dem Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.

4. Teil

Gemeinsame Vorschrift für Teil 1 bis 3

§ HO

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für die Bestätigung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, so sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.